

**690. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 690, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 812  
EINRICHTUNG EINES PARTNERSCHAFTSFONDS**

Der Ständige Rat –

in Anerkennung der wachsenden Bedeutung der bewährten Zusammenarbeit zwischen der OSZE und ihren Kooperationspartnern,

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 571 des Ständigen Rates über die Fortsetzung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und die Erkundung des möglichen Umfangs für die umfassendere Weitergabe der OSZE-Normen, -Prinzipien und -Verpflichtungen an andere,

unter Hinweis auf den Ministerratsbeschluss Nr. 17/04 vom 7. Dezember 2004 über die OSZE und ihre Kooperationspartner und unter Betonung der Bedeutung des Berichts PC.DEL/366/04/Rev.4,

bestrebt, die Einbindung der Kooperationspartner zu fördern, –

beschließt,

1. einen eigenen, ausschließlich aus extrabudgetären Beiträgen finanzierten Fonds, im Folgenden als Partnerschaftsfonds bezeichnet, einzurichten, um vertiefte Beziehungen mit den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum und in Asien zu fördern, aus dem Folgendes finanziert werden soll:

- die Teilnahme von Vertretern der Kooperationspartner – in Absprache mit den Kooperationspartnern – an Aktivitäten, die mit bestehenden OSZE-Programmen im Zusammenhang stehen, wie Konferenzen, Seminare, Arbeitstagen und andere Treffen der OSZE, bzw. Konferenzen, Seminare, Arbeitstagen oder andere Treffen mit OSZE-Bezug, die vom Amtierenden Vorsitz, dem FSK-Vorsitz oder einem Durchführungsorgan abgehalten werden, sowie an im Einklang mit der OSZE-Geschäftsordnung (MC.DOC/1/06) veranstalteten Praktika, Besuchen, Besprechungen und Schulungskursen
- Aktivitäten im Zusammenhang mit bestehenden OSZE-Programmen wie Konferenzen, Seminare, Arbeitstagen und andere Treffen der OSZE sowie Konferenzen, Seminare, Arbeitstagen und andere Treffen mit OSZE-Bezug, die

vom Amtierenden Vorsitz, dem FSK-Vorsitz oder einem Durchführungsorgan auf dem Hoheitsgebiet eines Teilnehmerstaats abgehalten werden, welche die Kooperationspartner dazu ermutigen sollen, auf freiwilliger Basis die Normen, Grundsätze, Verpflichtungen und bewährten Praktiken der OSZE umzusetzen, sowie im Einklang mit der OSZE-Geschäftsordnung (MC.DOC/1/06) veranstaltete Praktika, Besuche, Besprechungen und Schulungskurse

- ein Beitrag zu den Kosten des OSZE-Mittelmeerseminars und der OSZE-Konferenz mit den Kooperationspartnern in Asien
2. beschließt ferner, dass dieser Fonds im Einklang mit den OSZE-Finanzvorschriften und dem gemeinsamen Verwaltungsregelwerk (CRMS) eingerichtet und verwaltet wird. Im Einklang mit den für die Buchführung eines Teilhaushalts in der OSZE üblichen Grundsätzen wird dieser Fonds für mehrere Jahre gelten, mit einem alljährlichen Saldobericht, vorbehaltlich der Zustimmung der/des Geldgeber/s und der Dauer der Aktivität;
3. ersucht den Generalsekretär,
- den Fonds im Einklang mit den Finanzvorschriften als Fondsmanager zu verwalten,
  - einmal im Jahr und auf Ersuchen des Ständigen Rates diesem über die Operationen des Fonds Bericht zu legen,
  - die Modalitäten für das Funktionieren des Partnerschaftsfonds festzulegen und die Teilnehmerstaaten sowie die Kooperationspartner im Mittelmeerraum und in Asien mittels Rundschreiben über diese Modalitäten zu informieren;
4. der Partnerschaftsfonds wird nicht zur Finanzierung der Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Arbeitstagen und anderen Treffen und Aktivitäten mit OSZE-Bezug außerhalb der OSZE-Region verwendet, außer nach Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses durch ein Beschlussfassungsorgan der OSZE;
5. ermutigt die Teilnehmerstaaten und die Kooperationspartner, zum Partnerschaftsfonds beizutragen.